

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Bericht über die Anzahl der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 erfolgten berichtspflichtigen Einsätze technischer Mittel nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) zur Erhebung personenbezogener Daten aus Vertrauensverhältnissen, zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen in Wohnungen, zur Überwachung der Telekommunikation, zur Wohnraumüberwachung sowie nach § 100c der Strafprozessordnung (StPO) zur akustischen Wohnraumüberwachung

1. Anlass/Sachverhalt

Am 5. Juni 2020 ist die Neufassung des SOG M-V in Kraft getreten. Der Gesetzgeber des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat mit § 115 Absatz 5 SOG M-V eine Übergangsregelung geschaffen, die bestimmt, dass noch bis zum 31. Dezember 2020 die Regelungen zur Berichtspflicht gegenüber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern in § 34 Absatz 7 – auch in Verbindung mit § 34a Absatz 9 und § 34b Absatz 9 – des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der am 4. Juni 2020 geltenden Fassung (SOG a.F.) anzuwenden sind. Der am 5. Juni 2020 in Kraft getretene § 48h SOG M-V mit einer umfassenderen Berichtspflicht gelangt erst für Maßnahmen ab dem 1. Januar 2021 zur Anwendung.

In Anbetracht dieser Übergangsregelung hat die Landesregierung dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2020 die Anzahl der Einsätze technischer Mittel nach dem SOG M-V zur Erhebung personenbezogener Daten aus Vertrauensverhältnissen, zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen in Wohnungen, zur Überwachung der Telekommunikation, zur Wohnraumüberwachung sowie nach § 100c StPO zur akustischen Wohnraumüberwachung zu berichten.

Diese gesetzlichen Berichtspflichten sind auf das am 30. Oktober 2001 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVOBl. M-V S. 386), auf das am 29. Juli 2006 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 551) sowie auf das am 5. Juni 2020 in Kraft getretene Sicherheits- und Ordnungsgesetz (GVOBl. M-V S. 334) zurückzuführen.

2. Ergebnis

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 hat es durch die Polizeibehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern keinen Einsatz technischer Mittel

- zur Erhebung personenbezogener Daten aus Vertrauensverhältnissen i. S. d. §§ 53, 53a StPO (§ 33 Absatz 6 SOG M-V a. F.; ab 5. Juni 2020: § 26b i. V. m. § 33 SOG M-V),
- ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen in Wohnungen mit einer anschließenden richterlichen Überprüfung zur weiteren Verarbeitung der dort erhobenen Daten (§ 34 Absatz 4 SOG M-V a. F.; ab 5. Juni 2020: § 33b Absatz 9 i. V. m. § 33a Absatz 5, § 33 Absatz 3 und § 26a Absatz 4 SOG M-V) sowie
- zur Wohnraumüberwachung (§ 34b SOG M-V a. F.; ab 5. Juni 2020: § 33b SOG M-V) gegeben.

Von der bestehenden rechtlichen Möglichkeit, personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu erheben (§ 34a SOG M-V a. F.; ab 5. Juni 2020: §§ 33d, 33f, 33g SOG M-V), ist von den Polizeibehörden des Landes im Jahr 2020 in insgesamt 211 Fällen Gebrauch gemacht worden. Die Datenerhebungen bezogen sich in 31 Fällen auf die Inhalte der Telekommunikation, in 147 Fällen auf die Standortkennung einer Mobilfunkendeinrichtung und in 33 Fällen auf anderweitige Verkehrsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz.

Es ist keine akustische Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO im Kalenderjahr 2020 durchgeführt worden.